

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Beauftragungen, die von Verbrauchern oder Unternehmen bei CE KFZ-Service Zulassung & Versicherung getätigt werden.

CE KFZ-Service Zulassung und Versicherung bietet unter anderem die Durchführung sämtlicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen an.

Der Oberbegriff Zulassung bezeichnet in diesem Fall auch Dienstleistungen wie Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, Aufbietung, Neuausstellung, sonstige Änderungen, Verwaltung und Versand von Dokumenten, reservieren und prägen von Kfz-Kennzeichen sowie Kurzzeitkennzeichen.

Der Oberbegriff Versicherung bezeichnet in diesen Fall auch die Dienstleistung für Erstellung einer eVB, einem Kfz-Angebot, Kfz-Vertrag sowie sonstige Versicherungen jeglicher Art.

Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen werden diese AGB für die laufende Geschäftsbeziehung bei der Erstbeauftragung einbezogen. Entgegenstehende Bestimmungen oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen werden nicht anerkannt, es sein denn, diesen wurden zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Falls der Kunde aktuell oder in der Zukunft von CE KFZ-Service Zulassung & Versicherung angebotene Dienstleistungen und Services nutzt, gelten zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen diejenigen Richtlinien und Geschäfts- und/oder Nutzungsbedingungen, die für den jeweiligen Service Anwendung finden. Die jeweils spezielleren Bedingungen gehen für den Fall, dass sie im Widerspruch zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Vertragsabwicklung

2.1.

CE KFZ-Service Zulassung & Versicherung erbringt alle Dienstleistungen gegenüber dem Kunden selbst und/oder durch Dritte. Die Auswahl solcher Dritten trifft CE KFZ-Service nach freiem Ermessen.

2.2

Bei Auftragserteilung hat der Kunde CE KFZ-Service sämtliche für die gewünschte Leistung erforderlichen Unterlagen in der jeweils erforderlichen Form vorzulegen bzw. zu übermitteln.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche abgefragten Angaben gewissenhaft, richtig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

2.3.

Die Beauftragung von CE KFZ-Service zur Ausführung einer Dienstleistung umfasst grundsätzlich einer Bevollmächtigung. Für die Durchführung des Auftrages, im Namen und im Auftrag des Kunden abzuschließen, sowie die jeweils erforderlichen Erklärungen abzugeben. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist und soweit CE KFZ-Service nicht ausnahmsweise im eigenen Namen handelt.

Dies beinhaltet auch den Abschluss einer notwendigen eVB (elektronische Versicherungsbestätigung), Kfz-Versicherung, das Prägen von Kfz-Kennzeichen sowie die Weiterleitung der erforderlichen Dokumente und an die zuständige Kfz-Zulassungsstelle oder an die zur Ausführung der Leistung berechtigten Dritten.

2.4

Der Kunde hat die Möglichkeit, optional den Abhol- & Bringservice in Anspruch zu nehmen. Dieser Service wird von CE KFZ-Service Zulassung & Versicherung im Landkreis kostenfrei angeboten. Änderungen zu den Abhol- & Bringservice sind vorbehalten.

Die Beauftragung von CE KFZ-Service zur Ausführung des Dienstes umfasst das Abholen aller erforderlichen Erklärungen, Dokumente, Unterlagen und ggf. Kennzeichen von zu Hause, an einen vereinbarten Ort oder auf der Arbeit.

Nach Durchführung und Zulassung des Fahrzeuges, werden alle erhaltenden Dokumente, Unterlagen und ggf. Kennzeichen dem Kunden nach Hause, an einen vereinbarten Ort oder auf der Arbeit gegen Bezahlung übergeben.

3. Nichtverfügbarkeit der Leistungen

3.1

CE KFZ-Service behält sich Warenverfügbarkeit, Änderungen der Produkte durch technische Weiterentwicklungen, Modellwechsel und etwaige Druck- bzw. Preisfehler vor.

Bei Nichtverfügbarkeit der Ware, die Leistung nicht zu erbringen, erstatten wir den Kaufpreis zurück. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von CE KFZ-Service liegende und vom CE KFZ-Service nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe entbinden CE KFZ-Service für Ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung.

Derartige Störungen gehen auch dann nicht zulasten von CE KFZ-Service, wenn sie bei Zulieferbetrieben eintreten. Die vereinbarten Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 1 Monat, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verzögern sich die Lieferungen des Auftragnehmers, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn CE KFZ-Service die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.2

Eine Schadensersatzhaftung wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, sofern CE KFZ-Service hinsichtlich der mangelnden Verfügbarkeit weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat. Eine etwaige Haftung wegen vorvertraglichen Verschuldens bleibt unberührt.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1.

Der Preis für die durchzuführende Leistung ergibt sich aus den dem Kunden bei Beauftragung zur Kenntnis gebrachten Preisen oder aus einer gesonderten, bei Auftragserteilung geschlossenen, Preisvereinbarung. Die einzelnen Kosten für die KFZ-Zulassungsgebühren beruhen auf der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Der Zulassungsservice kostet pauschal 50 € netto zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Auftrag bzw. Fahrzeug.

4.2.

In den jeweils dargestellten Preisen ist die derzeit geltende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Die Rechnungslegung erfolgt unter Ausweis der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist für die Zulassungsdienstleistung amtliche Gebühren zu verauslagen, ist der Auftraggeber verpflichtet diese Auslagen zu erstatten.

4.4.

Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, spätestens mit Rechnungsstellung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn CE KFZ-Service über den Betrag verfügen kann. Der Kunde gerät unbeschadet des § 286 Abs.3 BGB auch dann in Verzug, wenn die Vergütung fällig ist und der Kunde spätestens eine Woche nach Zugang der ersten Mahnung von CE KFZ-Service nicht gezahlt hat.

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

4.5.

CE KFZ-Service behält sich die Verrechnung der vom Kunden geleisteten Zahlungen vor. Es steht uns frei, geleistete Zahlungen auf ältere Forderungen zu verrechnen. Im Übrigen erfolgt die Verrechnung von geleisteten Zahlungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 367 BGB.

4.6.

Wird CE KFZ-Service nach dem Vertragsabschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist CE KFZ-Service berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann CE KFZ-Service von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte behält sich CE KFZ-Service vor.

4.7.

CE KFZ-Service behält sich das Recht vor, amtliche Gebühren, die über den Wert der Standard-Amtsgebühr von 40,- Euro für eine Kfz-Zulassung hinaus anfallen, nachzuberechnen. Das Gleiche gilt für nicht über das System gebuchte Leistungen, sowie für Gebühren-Auslagen wie Brieferstellung, Ausnahmegenehmigungen, Gutachten, Steuerschulden, Dokumenterstellung bei (Re)Importfahrzeugen, die durch uns durchgeführt wurden. Diese sind nicht im angebotenen Preis enthalten und werden nachträglich in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für bei der Behörde anfallende Kosten für Mehraufwendungen, die durch Einreichung von unvollständigen Unterlagen entstehen.

5. Widerrufsrecht

5.1

Endverbraucher haben grundsätzlich das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den mit CE KFZ-Service Zulassung & Versicherung geschlossenen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem der Endverbraucher oder ein von ihm benannter Dritter das Auftragsformular unterzeichnet hat. Der Geltungsbereich hierfür ist § 13 BGB.

5.2

Um sein Widerrufsrecht auszuüben muss der Endverbraucher dem CE KFZ-Service (CE KFZ-Service, Inh. Christian Eisenbrandt, Markt 5, 99734 Nordhausen, Telefon: 0176 / 312 044 25, E-Mail: ce-kfz@t-online.de) mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) von seinem Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Endverbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

5.3

Widerruft der Endverbraucher den Vertrag, so hat CE KFZ-Service alle Zahlungen, die sie von dem Endverbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei CE KFZ-Service eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Endverbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.4

Der Endverbraucher wird bereits jetzt darüber informiert, dass im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren der Endverbraucher i.S.d. § 357 Abs. 6 BGB zu tragen hat.

5.5

Gemäß § 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB wird der Endverbraucher darauf aufmerksam gemacht, dass das Widerrufsrecht bei Verträgen über die Lieferung von Produkten, die nach Kundenspezifikation angefertigt worden sind, ausgeschlossen sind. CE KFZ-Service ist daher nicht verpflichtet einen Widerruf bzgl. individuell gestalteter Kfz-Kennzeichenhalterung und Kfz-Kennzeichen zu akzeptieren.

6. Eigentumsvorbehalt

CE KFZ-Service behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn CE KFZ-Service sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält, insbesondere dann, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachkommt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ("Vorbehaltsprodukte") zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige das Eigentum von CE KFZ-Service gefährdende Verfügungen zu treffen.

Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

7. Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltungsrecht

7.1.

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif sind, oder von CE KFZ-Service nicht bestritten werden.

7.2.

Die Abtretung eines Anspruchs dem Kunden gegenüber CE KFZ-Service ist nur mit Einwilligung von uns selbst wirksam; § 354a HGB bleibt unberührt.

7.3.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.4.

CE KFZ-Service ist seinerseits berechtigt, die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Kunden, insbesondere die Vergütungsforderung, vollständig oder teilweise abzutreten.

8. Liefer- und Leistungsfristen

8.1.

Soweit die Leistung von CE KFZ-Service die Lieferung von Waren beinhaltet, steht ein jedes solches Angebot unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung. Für vereinbarte Fristen gilt § 187 BGB.

Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

Bei Berechnung der Lieferzeiten bleiben Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage außer Betracht. Liefertage sind Werktage. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware fristgerecht an den Kunden übergeben wurde.

8.2.

CE KFZ-Service bemüht sich im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten um die Einhaltung der von dem Kunden gewünschten Ausführungszeiten und Fristen. Eine Garantie für eine bestimmte Leistungszeit wird ausdrücklich nicht übernommen, es sei denn, hierzu wird eine Individualvereinbarung getroffen, die in Textform zu bestätigen ist. Beruft sich der Kunde auf eine mündliche Individualvereinbarung, so obliegt ihm im Zweifel der Nachweis.

9. Mängelrüge

Der Kunde hat die Ware auf Qualität und Menge hin zu prüfen. Etwaige Mängel hat der Kunde unverzüglich nach der Leistungserbringung durch CE KFZ-Service anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der nicht sofort erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel erst später, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdecken gemacht werden. Andernfalls gilt die Leistung auch hinsichtlich des Mangels als genehmigt.

Sollte nach hier bereits Mängel an der Transportverpackung offensichtlich sein oder die Ware aufgrund des Transportes beschädigt worden sein, bittet CE KFZ-Service den Kunden darum, den Transportschaden innerhalb von 7 Tagen auch gegenüber dem Versanddienstleister anzuzeigen.

Die Rechte als Verbraucher aus den §§ 434 ff. BGB werden bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheitsverpflichtung nicht eingeschränkt. Aus der Obliegenheitsverletzung kann im Einzelfall jedoch ein Mitverschulden des Kunden als Verbraucher nach § 254 BGB erwachsen. Die Geltung des § 377 HGB bleibt bei Unternehmern unberührt.

10. Rechte und Pflichten des Kunden

10.1.

Der Kunde verpflichtet sich, alle Unterlagen und Dokumente, die zur Erledigung seines Auftrages erforderlich sind, vollständig in der jeweils erforderlichen Form an CE KFZ-Service auszuhändigen. Der Kunde steht insbesondere dafür ein, dass die von ihm überreichten Unterlagen und Dokumente vollständig, richtig und rechtlich wirksam sind.

Sofern die beauftragte Dienstleistung nicht erbracht werden kann, weil die vom Kunden übergebenen Unterlagen und/oder Dokumente unvollständig, unrichtig oder rechtlich unwirksam sind, schuldet der Kunde dennoch die vereinbarte Vergütung.

Für Verzögerungen, die durch sachlich unrichtige oder unvollständige Angaben entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Daraus entstehende Kosten übernimmt der Auftraggeber.

10.2.

Auftragsstornierungen durch den Auftraggeber werden dem Auftraggeber mit einer Stornogebühr von 25,00 € inkl. gesetzlicher MwSt. berechnet.

10.3.

Bei Zulassungsdienstleistungen vom Kfz Zulassungsservice versichert der Kunde, dass die im Fahrzeugbrief ausgedruckte Fahrzeugidentifikationsnummer, mit der am Fahrzeug übereinstimmt und er berechtigt ist, über das Fahrzeug zu verfügen bzw. es für den Straßenverkehr zuzulassen.

Der Kunde versichert, dass er die besonderen Bedingungen und Hinweise im Zusammenhang mit den Haftpflichtversicherungen im Zusammenhang mit Kurzzeit und Ausfuhrkennzeichen strengstens beachtet. Der Kunde haftet für jede Verletzung der ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten. Ebenso versichert der Kunde gegenüber CE KFZ-Service die Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die Echtheit aller übergebenden amtlichen Dokumente.

Der Kunde stellt keine Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die durch die Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen oder Dokumente entstehen können gegenüber CE KFZ-Service. Der Kunde hat insbesondere keinerlei Ansprüche gegenüber CE KFZ-Service für den Fall der Einbehaltung oder Beschlagnahme von Unterlagen und Dokumenten des Kunden durch die Behörden, es sei denn, die Einbehaltung oder Beschlagnahme sind von CE KFZ-Service verursacht und zu vertreten.

10.4. Kurzzeitkennzeichen bei den Zulassungsstellen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Kurzzeitkennzeichen ggf. im Ausland nicht anerkannt werden. Der Versicherungsschutz im Ausland ist in jedem Fall auf die in der grünen Versicherungskarte vermerkten und nicht durchgestrichenen Länder beschränkt. Die Verwendung dieser Kennzeichen im Ausland erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden.

10.5. Wunschkennzeichenreservierung bei den Zulassungsstellen

CE KFZ-Service weist darauf hin, dass der Kunde selbst dafür verantwortlich ist vor dem Kauf zu prüfen, ob er sich im Internet auf der Seite der richtigen Behörde befindet, das gewünschte Kennzeichen frei ist und dies zu reservieren. CE KFZ-Service haftet nicht für Falscheingaben des Kunden oder Fehler der Behörden. Zum Beispiel, wenn aus bestimmten Gründen das Wunschkennzeichen zugesichert wurde aber nicht verfügbar ist.

11. Gefahrenübergang

11.1.

Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Sofern der Kunde Unternehmer ist, geht die Gefahr mit Auslieferung an den Spediteur oder einer sonst zur Versendung bestimmten Person über (§ 447 BGB); sofern der Kunde Verbraucher ist, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung erst mit Übergabe des Kaufgegenstands bzw. ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Kunden über.

11.2.

Ist die Erbringung einer Dienstleistung durch CE KFZ-Service Vertragsgegenstand, so geht die Gefahr erst mit der Übergabe bzw. dem Eingang an bzw. bei CE KFZ-Service oder deren Empfangsbevollmächtigter auf uns über.

Nach Erbringung der Dienstleistung durch CE KFZ-Service geht diese Gefahr erst mit dem Zugang beim Kunden wieder auf den Kunden über, sofern dieser Verbraucher ist.

12. Haftung und Gewährleistung

12.1.

CE KFZ-Service leistet für die Fehlerfreiheit von Material und Verarbeitung für die Dauer von 24 Monaten ab Anlieferung Gewähr, nicht jedoch für Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden selbst oder durch Dritte.

Sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Mängel bezüglich des Produkts wird der Kunde dem Auftragnehmer mitteilen.

Die Gewährleistung richtet sich nach §§ 434 ff. BGB. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist die Gewährleistung auf ein Jahr begrenzt und der Auftragnehmer ist berechtigt, das Produkt nach seiner Wahl zu reparieren oder kostenfreien Ersatz zu stellen.

12.2.

CE KFZ-Service haftet für grob fahrlässig und vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen. Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist die Haftung bei nicht vorsätzlichen Handlungen auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.3.

Hinsichtlich der ggf. zu liefernden Waren bleibt eine eventuelle Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie oder Zusicherung unberührt. Sollte der Kunde Waren mit einer Herstellergarantie erwerben, ist für diese Garantie ausschließlich der Hersteller

verantwortlich; der Erwerb über CE KFZ-Service stellt keine Übernahme der Herstellergarantie durch uns dar.

12.4.

Hinsichtlich der beauftragten Dienstleistungen (oder des entsprechenden Dienstleistungsanteils) schuldet CE KFZ-Service nur das ordentliche Bemühen; das Eintreten eines bestimmten Leistungserfolges (Erteilung einer bestimmten Zulassung, Genehmigung etc.) wird bei beauftragten Dienstleistungen nicht geschuldet. Gleiches gilt für vermittelte Versicherungen.

12.5.

CE KFZ-Service haftet in jedem Falle für von ihm zu vertretende Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Hinsichtlich sonstiger Schäden im Zusammenhang mit Kfz-Zulassungen, gilt Folgendes: Ist der Vertragspartner Verbraucher, so haftet CE KFZ-Service auch für von ihm vorsätzlich und grob fahrlässig bewirkte sonstige Schäden.

Hat CE KFZ-Service leicht fahrlässig eine Pflichtverletzung begangen, so ist die Haftung durch CE KFZ-Service hier dem Umfang nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern eine Kardinalpflicht verletzt wurde.

Als Kardinalpflichten in diesem Sinne gelten insbesondere die vertraglichen Hauptleistungspflichten, die sich nach der konkret beauftragten Dienstleistung im Zusammenhang mit Kfz-Zulassungen ergeben. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so haftet CE KFZ-Service stets für eigene, vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen.

Das gleiche gilt für grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen, seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner leitenden Angestellten. Handelt ein einfacher Erfüllungsgehilfe der CE KFZ-Service grob fahrlässig, so haften wir im vollen Umfang, sofern es sich bei der verletzten Pflicht um eine Kardinalpflicht im obigen Sinne handelt.

Wurde dagegen eine nicht vertragswesentliche Pflicht durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verletzt, so haftet CE KFZ-Service ausdrücklich nicht. Wurde leicht fahrlässig eine Pflichtverletzung begangen, so ist die Haftung auch hier dem Umfang nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.

13. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer können nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Nichteinhaltung einer ausdrücklich gewährten Garantie anerkannt werden. Außer bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

14. Verbraucherschlichtung

Information nach Art. 14 Abs.1 ODR-VO § 36 VSBG

CE KFZ-Service Zulassung & Versicherung ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

15. Schlussbestimmungen

15.1.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist der Sitz von CE KFZ-Service. Das gleiche gilt gegenüber Verbrauchern, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hatte, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

15.2.

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen ist der gemeinsame Erfüllungsort der Parteien der Sitz von CE KFZ-Service Zulassung & Versicherung.

15.3.

Sofern der Kunde Unternehmer ist, wird der Einbeziehung von dessen AGB widersprochen; Im Fall einer Unwirksamkeit einzelner Teile gilt der gesamte Vertrag als nicht geschlossen (§ 139 BGB).

15.4.

Anzeigen und Erklärungen gegenüber CE KFZ-Service sind in schriftlicher Form abzugeben, sofern der Kunde Verbraucher ist; sofern der Kunde Unternehmer ist, sind diese Erklärungen und Anzeigen per Einwurf-Einschreiben abzugeben. Anderweitige Individualabreden bleiben von dieser Regelung unberührt.

15.5.

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln oder Teile dieser Klauseln unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der unwirksame oder undurchführbare Teil ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der Interessenlage beider Parteien angemessen ist und dem wirtschaftlichen Zweck, welcher mit der zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarung verfolgt wird, am nächsten kommt. Gleiches gilt auch in Bezug auf etwaige Regelungslücken.

Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für den Bezug und Vermittlung von Ausfuhrkennzeichen (Zollkennzeichen / Kurzzeitkennzeichen)

1.

Versicherungsschutz wird ausschließlich auf in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge (deutsches Kennzeichen!) geboten. Der gewährte Versicherungsschutz ist ausnahmslos auf die KFZ-Haftpflicht beschränkt.

Versicherungsschutz wird geboten für:

a) Überführungsfahrten innerhalb Deutschlands (Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen)

b) Ausfuhr von Fahrzeugen aus Deutschland (Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen)

2.

Die Versicherungsnehmer, als Benutzer der Ausfuhr-bzw. Kurzzeitkennzeichen-Versicherungsbestätigungskarte, müssen mit Namen und vollständiger Adresse erfasst werden.

Bei Nachfrage, insbesondere im Schadensfall, müssen diese Daten ihrerseits jederzeit zur Verfügung stehen. Die Vertragsdaten werden bei beteiligten Versicherern und Vermittlern gespeichert, nicht aber an Dritte weitergegeben. Sollten die Versicherungsbestätigungskarten an Untervermittler weitergegeben werden sind diese Untervermittler und deren Untervermittler gleichfalls an diese an diese Lieferbedingungen zu binden.

3.

Als Zusage für den vorläufigen Versicherungsschutz gilt die eVB nur für die Kraftfahrzeughaftpflicht. Optional wären die Bausteine Schutzbrief, Ausland-Schadenschutz, Fahrerschutz und Kasko mit versicherbar. Eine Teil- / Vollkasko ist nicht automatisch abgesichert. Auf Wunsch kann diese mit vorab beantragt werden.

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt vor dem eigentlichen Versicherungsschutz und endet mit dem Beginn des regulären Versicherungsvertrages oder mit Ablehnung des Antrages. Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht vorläufiger Versicherungsschutz, wenn die eVB bei der Zulassungsbehörde vorgelegt wird, am Tag der Zulassung des Fahrzeugs.

4.

Eine zeitlich additional Verwendung von Ausfuhr -Versicherungsbestätigungen ist nicht zulässig.

6.

Die Versicherungen für Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen sind versicherungssteuerpflichtig. Die Preise enthalten die gültige Versicherungssteuer.

8.

Die auf das Versicherungsprodukt zuzahlende Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer bzw. Vermittler an den Versicherer abzuführen.

9.

Die Bemessungsgrundlage der Versicherungssteuer ist das vom Versicherungsnehmer zu leistende Gesamtentgelt für die Versicherungsbestätigungskarte. Somit kann für den diesbezüglich in

Rechnung gestellten Versicherungsschutz nicht zwischen einem Prämienanteil und einem gesonderten Service-oder Vermittlungsentgelt unterschieden werden.

10.

Für die in der Rechnung benannte Bruttoprämie ist die Versicherungssteuer bereits enthalten und durch den Versicherer mit dem zuständigen Finanzamt abgerechnet. Weicht die Bruttoendprämie an den Versicherungsnehmer von der mit Rechnung benannten Bruttoprämie ab, so ist diese Differenz grundsätzlich ebenfalls versicherungssteuerpflichtig; dies ist dem ausstellenden Versicherer anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

11.

Bei Vermittlung an Geschäfts- oder Vertragspartner ist bzw. sind diese Geschäftsbedingungen entsprechend zu vereinbaren.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gerichtstand ist der Sitz von CE KFZ-Service. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CSIG.

Die vorgenannten Geschäftsbedingungen gelten von ihnen ausdrücklich auch ohne Unterschrift als akzeptiert. Sollten einzelne oder mehrere Bestandteile dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bei Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen können Sie in Regressgenommen werden.

Kundeninformationen

1. Identität des Anbieters

CE KFZ-Service Versicherung & Zulassung
Inhaber Christian Eisenbrandt
Markt 5
99734 Nordhausen
Deutschland
Telefon: 0176 / 312 044 25
E-Mail: CE-KFZ@t-online.de
Web: www.kfz-zulassungsservice-nordhausen.de

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag erfolgt nach Maßgabe des §2 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teil I).

3. Vertragssprache, Vertragstextspeicherung

- 3.1. Vertragssprache ist deutsch.
- 3.2. Der vollständige Vertragstext wird von uns nicht gespeichert.

4. wesentliche Merkmale der Leistung

Die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung finden sich in der Leistungsbeschreibung in unserem unverbindlichen Angebot und den ergänzenden Angaben auf unserer Internetseite.

5. Preise & Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Die in der jeweiligen Angebotenen aufgeführten Preise stellen die Gesamtpreise dar. Sie beinhalten alle Preisbestandteile einschließlich der geltenden Mehrwertsteuer.
- 5.2. Die anfallenden Anfahrtkosten sind in der Zulassungsservicepauschale enthalten.
- 5.3. Sie haben folgende Zahlungsmöglichkeiten, soweit in unserem Angebot nichts anderes angegeben ist:

- Vorkasse per Überweisung	- Barzahlung	- Paypal
- EC-Kartenzahlung	- Kreditkarte (VISA)	- Google Pay
- Apple Pay	- Samsung Pay	- Android Pay
- 5.4. Soweit nichts anderes angegeben, sind die Zahlungsansprüche aus dem geschlossenen Vertrag sofort zur Zahlung fällig.

6. gesetzliche Mängelhaftungsrecht

Es bestehen die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte.